



Prot. Nr. KS/CW/32.01.21/41860

Bozen, 25. Jänner 2012

Bearbeitet von:
Werner Clara
Tel. 0471 417532
Werner.Clara@schule.suedtirol.it

An die Führungskräfte
der Kindergärten und Schulen

zur Kenntnis: An die Lehrverbände und
an die Schulgewerkschaften

An die Landeswahlkommission
Italienisches Schulamt
„Plaza-Gebäude“, Neubruchweg 2
39100 Bozen
z.Hd. Dr. Adriana Trovato

Rundschreiben Nr. 3/2012

Landesschulratswahlen am 19. April 2012

Sehr geehrte Führungskräfte,

die Landesregierung hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2011, Nr. 2027, die Neuwahlen des Landesschulrates für die Vierjahresperiode 2012/2013 – 2015/2016 ausgeschrieben. Die Wahlen finden am

Donnerstag, 19. April 2012,

statt.

Die Kindergartensprengel und Schulen sind für die Abwicklung der Wahlen auf Schul- bzw. Kindergarten-ebene, insbesondere für die Errichtung der Wahlämter, für die Erstellung der Wählerverzeichnisse

a) der Wählerkategorie der Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen und pädagogischen Mitarbeiterinnen sowie
b) der Wählerkategorie des Verwaltungspersonals, der technischen Assistenten und Schulwarte
für die Durchführung der Wahlhandlungen und für die Übermittlung der Ergebnisse an die Landeswahlkommission zuständig.

Die Wählerverzeichnisse sind bis spätestens Dienstag, 20. März 2012, zu erstellen und unverzüglich auszuhängen. In den Wählerverzeichnissen sind alle Wahlberechtigten der verschiedenen Wählerkategorien an Ihrem Kindergartensprengel bzw. an Ihrer Schule aufzulisten und laufend bis zum Tag der Wahl zu ajournieren.

Laut Datenschutzkodex dürfen gewöhnliche personenbezogene Daten veröffentlicht werden, wenn dies von einem Gesetz oder von einer Verordnung vorgesehen ist. Im konkreten Fall ist die Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse durch die Durchführungsverordnung zur Abwicklung der Wahlen des Landesschulrates (Dekret des Landeshauptmanns vom 2. Juli 1997, Nr. 22) vorgesehen, welche in Artikel 12 Absatz 4 ausdrücklich vorsieht, dass die Wählerverzeichnisse den Namen (Vor- und Zuname) und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten enthalten. In Artikel 21 Absatz 2 der genannten Durchführungsverordnung ist außerdem festgelegt, dass sich die Wählerinnen und Wähler ausweisen müssen, wenn sie keinem Mitglied des Wahlamtes bekannt sind. Die Mitglieder des Wahlamtes sind demnach befugt, festzustellen, ob die



Daten des entsprechenden Wählerverzeichnisses mit jenen des Personalausweises übereinstimmen.

Aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 22/1997 errichten die Führungskräfte der Kindergärten und Schulen, eventuell auch gemeinsam, spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin ein oder mehrere Wahlämter, wobei für alle Kategorien das Wahlgeheimnis zu gewährleisten ist. Aus organisatorischen Gründen ist es zweckmäßig, zwischen den Kindergartensprengeln und Schulen einvernehmlich gemeinsame Wahlämter zu errichten. In diesem Falle muss der Kindergartensprengel oder die Schule die eigenen Wählerverzeichnisse an jene Schule oder jenen Kindergartensprengel weiterleiten, an der oder dem das gemeinsame Wahlamt errichtet wird.

Bei dieser Gelegenheit teile ich Ihnen auch mit, dass das Sekretariat der Landeswahlkommission am Italienischen Schulamt eingerichtet ist (Sachbearbeiterin: Dr. Adriana Trovato, Tel. 0471 411364). Allfällige Fragen zu den Wahlen des Landesschulrates richten Sie bitte an den zuständigen Sachbearbeiter des Deutschen Schulamtes, Herrn Werner Clara (Tel. 0471 417532, E-Mail: werner.clara@schule.suedtirol.it).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlagen

- a) Zusammenfassung der durchzuführenden Wahlhandlungen auf Schul- bzw. Kindergartenebene
- b) Übersicht der Fälligkeitstermine für obgenannte Wahlhandlungen
- c) Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1997, Nr. 22, in geltender Fassung
- d) Ausschreibungsbeschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2012, Nr. 2027
- e) Formulare für Listeneinbringer, für Listenunterzeichner und für Kandidatinnen und Kandidaten